

Verordnung

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.2001 wird verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Möggers hebt ab dem 1. Jänner 2002 eine Zweitwohnsitzabgabe ein.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 200 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter 4,28 Euro, für die weiteren 40 m² je Quadratmeter 2,10 Euro;
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.

Für die Gemeinde Möggers

Der Bürgermeister:

Verteiler: BH Bregenz
Akte im Hause
Verordnungssammlung
Aushang vom

bis

Erläuterungen

zur Verordnung

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Grundlage der Verordnung ist das Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 87/1997. Aufgrund der Euro Umstellung, bzw. des Euro-Anpassungsgesetzes, das mit 1.1.2002 in Kraft tritt, empfiehlt sich eine Neuerlassung der Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe.

Die Musterverordnung enthält nur jene Angaben, bei denen der Gemeinde ein entsprechender Ermessensspielraum eingeräumt ist. Der Entwurf verzichtet auf eine Wiederholung der im Zweitwohnsitzabgabegesetz enthaltenen Bestimmungen über den Abgabengegenstand, die Bemessungsgrundlage, das Entstehen und die Fälligkeit der Abgabe.

Der Gesetzgeber räumt der Gemeinde in folgenden Bereichen ein Ermessen ein:

- 1) Die Gemeinde kann bestimmen, ob sie die Zweitwohnsitzabgabe einführen will und ab welchem Zeitpunkt dies erfolgen soll (§ 1 der Musterverordnung).
- 2) Der Abgabengegenstand ist im Gesetz festgelegt. Die Gemeinde kann diesen nicht ausweiten, dafür aber Einschränkungen (Ausnahmen) vorsehen.
 - a) Der Verordnungsgeber kann Ferienwohnungen von der Zweitwohnsitzabgabe ausnehmen, wenn der Verfügungsberechtigte diese nicht selbst nutzt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird (§ 2 Abs. 2 lit. a der Musterverordnung).
 - b) Der Verordnungsgeber kann Ferienwohnungen von der Zweitwohnsitzabgabe ausnehmen, wenn in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 200 gästetaxepflichtige Nächtlungen zu erwarten sind (§ 2 Abs. 2 lit. b der Musterverordnung).
 - c) Schließlich kann der Verordnungsgeber auch Wohnwagen von der Abgabepflicht ausnehmen. (§ 2 Abs. 2 lit. c der Musterverordnung)

Für den ersten Ausnahmetatbestand werden vor allem verwaltungsökonomische Gründe maßgebend sein. Bei den beiden anderen Ausnahmetatbeständen wird zu prüfen sein, ob die Gästetaxe und der Tourismusbeitrag - diese beiden Abgaben entfallen, wenn die Zweitwohnsitzabgabe eingehoben wird - die Zweitwohnsitzabgabe nicht unwesentlich übersteigen.

- 3) Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeinde festzulegen, wobei das gesetzlich festgelegte Höchstausmaß nicht überschritten werden darf. Das Höchstausmaß ist je nach Ortsklasse unterschiedlich. Die Ortsklasseneinteilung entspricht jener im Tourismusgesetz.

Aufgrund des Euro-Anpassungsgesetzes, das mit 1.1.2002 in Kraft tritt, beträgt das Höchstausmaß in der

- Ortsklasse A bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter 6,60 Euro, für die weiteren 40 m² je Quadratmeter 3,27 Euro;
- Ortsklasse B bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter 5,80 Euro, für die weiteren 40 m² je Quadratmeter 2,90 Euro;
- Ortsklasse C bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter 4,28 Euro, für die weiteren 40 m² je Quadratmeter 2,10 Euro;

Das Höchstausmaß bei Wohnwagen beträgt in der Ortsklasse A 58 Euro, in der Ortsklasse B 50 Euro und in der Ortsklasse C 35 Euro.

- 4) Ein kleiner Spielraum ist der Gemeinde auch bei der Reduktion der Abgabe aufgrund mangelnder Ausstattung der Ferienwohnung gegeben (§ 3 Abs. 2 der Musterverordnung). Bei Fehlen einer Stromversorgung oder einer Wasserentnahmestelle im Gebäude kann die Gemeinde zwischen einer Abgabenreduktion von 20 % bis 30 % der Abgabe wählen. Ungeachtet der von der Gemeinde festgelegten Reduktionen ist im Einzelfall die Reduktion mit 70 v.H. beschränkt, auch dann, wenn die Summe aus § 3 Abs. 2 lit. a bis d diesen Prozentsatz übersteigt.
- 5) Schließlich bleibt es der Gemeinde überlassen, ob sie eine Indexierung der Abgabenträge bis zum Ausmaß der gesetzlichen Indexierung vornimmt oder nicht. Eine Aufnahme in die Verordnung erspart die laufende Anpassung bzw. die hierfür erforderliche Beschlußfassung in der Gemeindevertretung.
- 6) Die im ursprünglichen Gesetz enthaltene Aufrundungsbestimmung wurde im Euro-Anpassungsgesetz gestrichen.